

## Parlamentarischer Vorstoss

2016/411

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Lotti Stokar, Grüne/EVP Fraktion: Spezialzonen**

Autor/in: [Lotti Stokar](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 14. Dezember 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Gemeinden erlassen Zonenvorschriften für das ganze Gemeindegebiet. Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) regelt im Kapitel 1.3.2 die verschiedenen Nutzungszonen. Weil nicht sämtliche denkbaren Nutzungen aufgezählt werden können, gibt es den § 28 Spezialzonen, der wie folgt lautet:

Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen. Spezialzonen sind insbesondere:

- a. Rebbauzonen;
- b. Familiengartenzonen;
- c. Gärtnerzonen;
- d. Bauernhofzonen innerhalb des Siedlungsraumes;
- e. Abbauzonen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Lehm, Sand usw.;
- f. Deponiezonen;
- g. Aufforstungszonen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Spezialzonen können innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebietes erlassen werden. Sie haben in jedem Fall eine besondere Stellung und können zu Konflikten führen mit den benachbarten Nutzungen (Lärm-, Geruchsimmissionen, Zufahrten, Natur- und Landschaftsschutz).

**Der Regierungsrat wird gebeten folgende Frage schriftlich zu beantworten:**

1. **Gibt es eine Statistik über die Spezialzonen im Kanton BL?**

2. *Falls ja, wie ist die zahlenmässige Entwicklung der verschiedenen Nutzungen seit 2010?*
3. *Wie wird allfälligen Konflikten mit der Nachbarschaft begegnet?*
4. *Beeinträchtigen oder verändern Spezialzonen zunehmend die traditionelle bodenabhängige Landwirtschaft? Wie?*
5. *Werden dadurch Vorranggebiete Natur und Landschaft oder BLN-Gebiete beeinträchtigt?*